



05.12.2022, am 27.07.2023 aktualisiert

Positionspapier: Vereinbarungen zum Kinderschutz in der Kindertagespflege

Im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wacht der Staat darüber, dass Kinder während der Zeit, in der sie ein Betreuungs-Angebot wie beispielsweise die Kindertagespflege wahrnehmen, hinreichend geschützt sind und eine altersgemäße Förderung und Beteiligung gewährleistet ist. Kindertagespflegepersonen haben zudem den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu begleiten und zu beobachten, ob sich etwas „Außergewöhnliches“ (also auch etwas, das das Kindeswohl gefährdet) ereignet.

Im August 2021 wurde das SGB VIII durch das Kinder- und Jugendlichen-Stärkungsgesetz vor allem in Hinblick auf den Kinderschutz reformiert.

Neuerungen im SGB VIII zum Thema Kinderschutz

Bereits in der Fassung vom 01.10.2005 wurde festgeschrieben: Wer ein Kind im Rahmen der Kindertagespflege betreut, benötigt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn dies mehr als 15 Stunden pro Woche, länger als 3 Monate und gegen Entgelt geschieht. Das Verfahren zur Einschätzung der Eignung als Kindertagespflegeperson umfasst u.a. die Vorlage eines erweiterten¹ polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII.

Nach § 43 (3) SGB VIII *„hat (die Kindertagespflegeperson) den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind“*. Damit sind und waren bisher auch Ereignisse gemeint, die das Wohl des Kindes gefährden.

In § 43 (4) SGB VIII war ein Recht auf Beratung für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen *„in allen Fragen der Kindertagespflege“* vorgesehen. Im Rahmen der Novellierung in 2021 wurde § 43 (4) SGB VIII erweitert: *„einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“*.

§ 8a SGB VIII beschreibt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und was von Seiten des Jugendamtes und den Angeboten der Jugendhilfe in dieser Hinsicht zu tun ist. Neu ist seit 2021, dass auch mit Kindertagespflegepersonen eine Vereinbarung zum Kinderschutz getroffen werden soll:

Absatz 5 lautet: *„In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger*

¹ Seit 2012 muss das Führungszeugnis in erweiterter Form vorgelegt werden.

Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend⁴.

Diese Verpflichtung richtet sich an das Jugendamt. Bisher mussten solche Vereinbarungen bereits mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, die Kindertagespflege war nicht explizit genannt. Vorlagen, die für die Vereinbarungen mit den Kindertageseinrichtungen genutzt werden, können als Orientierung auch für die Kindertagespflege dienen, müssen aber angepasst werden.

Was daraus folgt

Die Vereinbarung, die das Jugendamt mit der Kindertagespflegeperson schließt, beinhaltet u.a. die Vorgehensweise, wie sowohl die Kindertagespflegeperson als auch das Jugendamt bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles handeln müssen. Die Vereinbarung muss vom Jugendamt vorgelegt und von beiden Seiten akzeptiert und unterschrieben werden.

Um einschätzen zu können, in welcher Weise das Wohl der Kinder in der jeweiligen Kindertagespflegestelle gewährleistet wird, benötigt das Jugendamt Informationen über die Maßnahmen und Verfahrensweisen, die die Kindertagespflegeperson durchführt, um das Wohl der Kinder zu wahren. Diese Informationen zum Kinderschutz sollten in einem eigenen Konzept ausformuliert sein oder in der pädagogischen Konzeption als eigener Punkt ausgeführt werden.

Die Fachberatung bzw. das Jugendamt muss auf Beratungsanfragen in Hinblick auf Kinderschutz von Seiten der Kindertagespflegepersonen sowie der Eltern vorbereitet sein. Sie sollte die Kindertagespflegeperson bei Gesprächen mit Eltern unterstützen. Hierfür sind die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen erforderlich.

Bestandteile eines Kinderschutzkonzepts

Ein Kinderschutzkonzept sollte u.a. Aussagen beinhalten zu Vorstellungen, Zielen und Maßnahmen, die die Kindertagespflegeperson umsetzen wird:

- Kinderrechte – wie werden sie gewahrt? Hier sollte insbesondere auf das Recht jedes Kindes, nicht diskriminiert zu werden, eingegangen werden (Artikel 2 der UN-Kinderrechtskonvention),
- Gewaltfreiheit in der pädagogischen Praxis,
- Pädagogische Grundhaltung der Kindertagespflegeperson,
- Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, die sie betreffen – wie wird das umgesetzt?
- Maßnahmenplan für die Beobachtung von Verdachtsfällen,
- Unterstützungsstrukturen im Sozialraum für Eltern und die Kindertagespflegeperson selbst,
- Resilienzstrategien der Kindertagespflegeperson, um die eigene professionelle Handlungsfähigkeit zu sichern und die emotionale Ausgeglichenheit zu bewahren,
- Qualitätssichernde Maßnahmen, wie Fortbildung, Beratung, Supervision.

Aufgaben der Fachberatung

- Information der Kindertagespflegepersonen über das Thema Kinderschutz, über Verfahren und Angebote im Sozialraum, die Aufgabe und Funktion des Jugendamtes,
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen bei der Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes,
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes in ihrer Kindertagespflegestelle,
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen und Eltern bei der Sicherung und Wahrung des Kindeswohls,
- Klärungshilfe und ggf. Mediation bei Konflikten,
- Maßnahmenplan für die im Jugendamt erforderlichen Vorgänge für den Fall von Kindeswohlgefährdungen im häuslichen Umfeld der Kinder in Korrespondenz mit der Kindertagespflegeperson,
- Maßnahmenplan für die im Jugendamt erforderlichen Vorgänge für den Fall von Kindeswohlgefährdungen in einer Kindertagespflegestelle.

Diese Aufgaben, die durch die Novellierung des SGB VIII konkretisiert und verpflichtend wurden, stellen Personen, die in der Fachberatung tätig sind, eventuell vor erhöhte und zusätzliche Anforderungen. In jedem Fall liegt die Verantwortung für die Umsetzung von Vereinbarungen zum Kinderschutz beim Jugendamt bzw. Fachdienst.

Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege:

- Damit die Einschätzung möglichst zuverlässig ist, sollte ein anonymisiertes Dokumentationsverfahren zum Einsatz kommen, welches in der Regel gemeinsam von der Kindertagespflegeperson und der in der Fachberatung tätigen Person angewendet wird.
- Fachberater*innen sollten selbst ein Angebot an passgenauen Fort- und Weiterbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen können, um Sicherheit im Umgang mit diesem Thema zu erlangen.
- Um der zusätzlichen Anforderungen und Aufgaben, die sich durch den neuen § 8a Abs. 5 SGB VIII ergeben, hinreichend gerecht werden zu können, sollten zusätzliche Personalressourcen in der Fachberatung zur Verfügung gestellt werden.